

Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die an der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit teilnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird dem Teilnehmer zu Beginn der Ausbildungsmaßnahmen ausgehändigt.
- (3) Die vorgesehenen Lernerfolgskontrollen (LEK 1 bis 4 Bau) sollen innerhalb eines angemessenen Zeitraums von höchstens drei Jahren absolviert werden.
- (4) Die Lernerfolgskontrollen sind grundsätzlich bei dem Ausbildungsträger abzulegen, bei dem die Ausbildung durchlaufen wird, wobei in Bezug auf die Lernerfolgskontrolle 1 auch andere örtliche Zuordnungen angeboten werden können.

§ 2 Lernerfolgskontrolle 1

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 1 wird nach Abschluss der Selbstlernphase I und vor Beginn der Präsenzphase II durchgeführt.
- (2) Die Lernerfolgskontrolle 1 ist ein Element des Nachweises der sicherheitstechnischen Fachkunde. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung.
- (3) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Präsenzphase I und der Selbstlernphase I.
- (4) Die Lernerfolgskontrolle 1 besteht aus einer angemessenen Zahl schriftlicher Fragen bzw. Aufgaben, für die eine Bearbeitungszeit von vier Stunden zur Verfügung steht.
- (5) Die für die Lernerfolgskontrolle 1 herangezogenen Fragen bzw. Aufgaben nach Absatz 4 werden aus einem bei der Zentralstelle für die Durchführung der LEK 1 geführten Fragenpool von der Zentralstelle nach festgelegten Kriterien zusammengestellt.
- (6) Für die Bearbeitung der Fragen bzw. Aufgaben sind keine Hilfsmittel zulässig.
- (7) Die zu erreichende Punktzahl pro Aufgabe sowie die Gesamtpunktzahl müssen für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.
- (8) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (9) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, kann die Lernerfolgskontrolle 1 wiederholt werden. Werden auch dann 50 % der Gesamtpunktzahl nicht erreicht, muss die Ausbildung von Anfang an neu begonnen werden.
- (10) Zur Durchführung der Lernerfolgskontrollen können sich Ausbildungsträger zusammenschließen. Hierbei getroffene Vereinbarungen sind für den Prüfungsteilnehmer verbindlich.

§ 3 Lernerfolgskontrolle 2

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 2 wird nach der Selbstlernphase III und vor Beginn der Präsenzphase IV durchgeführt.
- (2) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist ein Element des Nachweises der sicherheitstechnischen Fachkunde. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung.
- (3) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Präsenzphasen I bis III und der Selbstlernphasen I bis III.
- (4) Die Lernerfolgskontrolle 2 besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikums zu fertigenden Praktikumsbericht.
- (5) Der Abgabetermin für den Praktikumsbericht wird zwischen den Beteiligten vereinbart.
- (6) Die Erzielung der erreichbaren Punkte auf der Grundlage vorgegebener Bewertungskriterien muss für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.
- (7) Bestanden hat, wer sowohl mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl als auch mindestens 50 % der Punktzahl für das Kriterium „Fachliche Richtigkeit“ erreicht.
- (8) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, wird der Praktikumsbericht zur Neubearbeitung zurückgereicht.

§ 4 Lernerfolgskontrolle 3

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 3 wird im Rahmen der Präsenzphase IV durchgeführt.
- (2) Die Lernerfolgskontrolle 3 ist ein Element des Nachweises der sicherheitstechnischen Fachkunde. Sie bescheinigt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsstufen I und II.
- (3) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Präsenzphase III und der Selbstlernphase III.
- (4) Auf der Basis des Praktikumsberichtes bzw. der Ergebnisse der exemplarischen Fallbeispiele ist eine Präsentation durchzuführen, die insbesondere die betriebliche Durch- und Umsetzungsstrategie von Maßnahmen widerspiegelt. Für die Präsentation sind zehn Minuten vorzusehen.
- (5) Die Erzielung der erreichbaren Punkte auf der Grundlage vorgegebener Bewertungskriterien muss für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.
- (6) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (7) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, können Defizite durch Nacharbeit während des Lehrgangs kompensiert werden.

§ 5 Lernerfolgskontrolle 4 Bau

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 4 Bau wird im Rahmen der Präsenzphase V Bau durchgeführt.
- (2) Die Lernerfolgskontrolle 4 Bau ist ein Element des Nachweises der sicherheitstechnischen Fachkunde. Sie bescheinigt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsstufe III.
- (3) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Präsenzphase V Bau.
- (4) Die Lernerfolgskontrolle 4 Bau besteht aus einer angemessenen Zahl schriftlicher Fragen, für die eine Bearbeitungszeit von zwei Stunden zur Verfügung steht.

- (5) Für die Bearbeitung der Fragen sind keine Hilfsmittel zulässig.
- (6) Die zu erreichende Punktzahl pro Aufgabe sowie die Gesamtpunktzahl müssen für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.
- (7) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (8) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, erfolgt eine mündliche Prüfung. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung muss die Präsenzphase V Bau wiederholt werden. Verlauf und Bewertung der mündlichen Prüfung werden dokumentiert.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den Lernerfolgskontrollen wird zugelassen, wer die erforderlichen Präsenz- und Selbstlernphasen absolviert hat.
- (2) Zu den Lernerfolgskontrollen wird nicht zugelassen, wer während einer Präsenzwoche mehr als vier Lehreinheiten versäumt hat.

§ 7 Täuschungshandlungen

- (1) Bei Täuschungshandlungen oder erheblicher Störung des Prüfungsablaufs kann der Ausbildungsträger den Prüfungsteilnehmer von der jeweiligen Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann vor Beginn der Lernerfolgskontrollen 1, 3 und 4 Bau durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht abgelegt.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Lernerfolgskontrolle oder nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne Erklärung gemäß Absatz 1 an der Lernerfolgskontrolle nicht teil, so gilt diese als nicht bestanden.
- (3) Wer festgesetzte oder vereinbarte Fristen nicht einhält, wird zu nachfolgenden Lernerfolgskontrollen nicht zugelassen (§ 1 Abs. 3, § 3 Abs. 5).

§ 9 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Bei den Lernerfolgskontrollen wird auf ein differenziertes Benotungssystem verzichtet. Als Ergebnis wird nur „Bestanden“ oder „Nichtbestanden“ festgestellt.
- (2) Die sicherheitstechnische Fachkunde ist erworben, wenn die Lernerfolgskontrollen 1 bis 4 Bau erfolgreich abgelegt worden sind.

§ 10 Mitteilung über die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen

- (1) Die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden dem Prüfungsteilnehmer bekannt gegeben.
- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme an Lernerfolgskontrollen und über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erhält der Prüfungsteilnehmer jeweils eine Urkunde.

§ 11 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen des Ausbildungsträgers kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung von Bescheiden bei dem Ausbildungsträger schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Ausbildungsträger entscheidet über den Widerspruch.

§ 12 Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Abschluss jeder Lernerfolgskontrolle ist dem Prüfungsteilnehmer auf Wunsch Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Kopien oder Abschriften der Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der Urkunden dürfen nicht gefertigt werden.
- (3) Prüfungsunterlagen werden vom Ausbildungsträger fünf Jahre aufbewahrt.

§ 13 Gültigkeit

Werden einzelne Regelungen dieser Prüfungsordnung ungültig, gelten alle anderen Regelungen weiterhin.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Berlin, den 28.11.2011

Für die Geschäftsführung

gez. Klaus-Richard Bergmann

.....